

Gesetzt, daß die Orter, wo Logen gehalten werden, den Auswärtigen unbekannt seyn, weil diese Logen durch eine ausdrückliche Erlaubniß des Landts-Herrn nicht zugelassen, oder aufs höchste nur geduldet werden; oder daß dieselben in den Ländern, wo der Fürst ihnen vergönnet, sich öffentlich zu versammeln, niemahls anders, als mit verschlossenen Thüren, gehalten werden; so sind dieses solche Mittel der Behutsamkeit, woraus man nicht ohne Ungerechtigkeit verhasste Folgerungen ziehen kan. Denn im ersten Fall erfordert die Ehrfurcht gegen den Landts-Herrn, daß man sich einer Nachsicht, welche man bloß seiner Gütigkeit zu dancken hat, auf bescheidene Art bediene. Was aber die öffentliche Logen betrifft, so ist es gar natürlich, daß man selbige mit verschlossenen Thüren halte, weil die Verschwiegenheit eines der wesentlichsten Stücke des Ordens ist.

Man hat also dem Orden seine geheime oder bey verschlossenen Thüren angestellte Versammlungen nicht vorzuwerffen, weil es ihm eben so wenig möglich fällt, eine solche Gewohnheit zu ändern, als seine Geheimnisse zu entdecken.

II. Ich gehe noch weiter: Ich setze auf einen Augenblick, daß redliche Leute und angesehene Personen sich dadurch, wie andere, verleiten lassen, weil sie vor ihrem Eintritt die Unordnungen, so in diesen schlimmen Zusammenkünfften vorgiengen, nicht voraus gesehen, und zu der Zeit solches Eintritts nicht mehr die Freyheit gehabt, wieder umzukehren, indem sie entweder durch Überredung, oder durch Gewalt, oder durch beyde zugleich, ge-

* B

nöthig